

STATUTEN (Revidierte Version vom 22. Februar 2019)

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Münsingen (KVM) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Münsingen, welcher seit dem 25. Januar 1957 besteht. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG nach Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der KVM bezweckt:

- a) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- d) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden;
- e) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- f) Interessenvertretung gegenüber Behörden.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der KVM strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen für Mitglieder und Kursteilnehmer;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;

- f) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitglieder in kynologischen Angelegenheiten;
- g) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen können in den KVM aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des KVM an die SKG. Zu diesem Zweck führt der KVM eine eigene Mitgliederdatenbank.

Die Mitglieder des KVM nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die KVM der SKG jährlich zwecks Führung einer Mitgliederdatenbank die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) übermittelt werden.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den KVM eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Passivmitglieder Partner von Aktivmitgliedern oder Aktivmitglieder, die keinen Hund mehr haben, können Passivmitglieder des KVM werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Personen als Passivmitglieder aufzunehmen. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denjenigen der Aktivmitglieder, ausser dass sie an den Trainings des KVM nur in Vertretung eines Aktivmitgliedes teilnehmen können. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt, darf aber nicht höher sein als ein halber Jahresbeitrag der Aktivmitglieder. Ein Wechsel zum Aktivmitglied ist jederzeit möglich.

Art. 7

Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um die Kynologie oder um den KVM besonders verdient gemacht haben, können vom KVM zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der KVM kann auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern der SKG beantragen.

Art. 8

Veteranen Mitglieder, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstandes der KVM durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den KVM überreicht.

Art. 9

Gönner Natürliche und juristische Personen, welche den KVM finanziell unterstützen möchten, ohne vom eigentlichen Angebot (Hundesport, Aus- und Weiterbildung etc.) zu profitieren, können als Gönner dem Verein beitreten. Der Vorstand legt die Mindestbeiträge fest. Gönner haben keine Rechte und Pflichten und somit kein Stimmrecht. Sie können an den geselligen Anlässen und an der Hauptversammlung teilnehmen. Die juristischen Personen können sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 10
<i>Erlöschungsgründe</i>	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
	Art. 11
<i>Austritt</i>	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
	Art. 12
<i>Streichung</i>	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im KVM stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVM oder der SKG nicht erfüllt haben, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
<i>Rekursrecht</i>	Gegen den Streichungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Präsidenten des KVM zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs erhoben werden. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
<i>Wirkung</i>	Die Streichung bewirkt die Entlassung des Mitglieds aus dem KVM und wirkt sich nur innerhalb dieses Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
	Art. 13
<i>Ausschluss</i>	Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden wegen: a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des KVM oder der SKG; b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KVM oder der SKG.

Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Wirkung	<p>Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er hat aber zur Folge, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG untersagt ist; b) das SHSB wird gesperrt; c) ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht; d) der Ausgeschlossene wird gegebenenfalls von der Richter- und Richteranwälter-Liste gestrichen. <p>Der KVM hat den beschlossenen Ausschluss dem ZV des SKG schriftlich zu melden und den rechtskräftigen Ausschluss in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.</p>

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14

Rechte	<p>Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht, mit Ausnahme der Gönner, welche kein Stimmrecht haben. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Hauptversammlung ist ausgeschlossen.</p>
--------	--

Art. 15

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG und KVM geregelt.

Art. 16

Die Mitglieder können das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) zu einem vergünstigten Tarif über den Vorstand beziehen.

Art. 17

Pflichten

Mit dem Eintritt in den KVM verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des KVM anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 18

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge sowie allfällige ausserordentliche Beiträge und Beitragsbefreiungen werden jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung für das darauffolgende Jahr festgesetzt. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Veteranen und weitere Funktionäre werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KVM haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 20

Organe

Die Organe des KVM sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 21

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des KVM. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt.

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch einzureichen, um gültig zu sein.

Art. 22

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 23

*Beschlussfähigkeit/
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Mitgliederbewegungen;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- i) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (Übungsleiter, Delegierte etc.);
- j) Abänderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Veteranen der SKG;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes durch die Hauptversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Statuten oder die Hauptversammlung nichts anderes bestimmen.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Sekretär;
- d) Kassier;
- e) Technischer Leiter;
- f) allfällige Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der technische Leiter werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der KVM ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu erwerben.

Art. 27

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder elektronisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 28

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeiten und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des KVM nach aussen.

Art. 29

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 30

Sekretär

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er übernimmt das Aufbieten zu Versammlungen.

Art. 31

Kassier

Der Kassier führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er verwaltet unter persönlicher Verantwortung die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 32

Technischer Leiter

Der technische Leiter überwacht das ganze Übungswesen und hat alljährlich über die Tätigkeit des Übungswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 33

Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 35

Der KVM erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge Kursteilnehmer;
- c) dem Reingewinn aus dem Vereinslokal und Veranstaltungen;
- d) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

Die Auflösung des KVM kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der KVM auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten

auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des KVM, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des KVM an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. Februar 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 13. Dezember 2006.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Kynologischen Vereins Münsingen

Der Präsident

Die Sekretärin

.....
Heinz Schüpbach

.....
Stephanie Graber